

Velo Club AVANTI Berlin e.V.

Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Velo Club Avanti Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 05.10.2008 gegründet und am 23.10.2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung des Radsports durch Training und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport für alle Altersklassen,
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Berlin e.V.,
- b) Berliner Radsportverband e.V.,
- c) Bund Deutscher Radfahrer e.V.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - b) Jugendliche,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist. Der Beitrag ist für das volle Kalenderjahr zu zahlen.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den erweiterten Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig beschließt.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Vereinskleidung nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der den Forderungen des DSB entspricht. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Unabhängig davon sind alle Mitglieder aufgefordert, sich in die Vorbereitung und bei der Durchführung der Versammlungen aktiv einzubringen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung sollte spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung soll in den zwei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands über das vergangene Jahr (Tätigkeitsbericht),
 - b) Entlastung des Vorstands durch Kassenprüfer (die Kasse wird mindestens einmal im Jahr rechnerisch und sachlich geprüft),
 - c) Neuwahl des Vorstands (i.d.R. alle zwei Jahre),
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern (i.d.R. alle zwei Jahre),
 - e) Veranstaltungskalender für das lfd. Jahr,
 - f) Haushaltsvoranschlag für das lfd. Jahr,
 - g) Sonstige Anträge,
 - h) Verschiedenes.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 7, Satz 3., lit. a) vertreten. Neben dem geschäftsführenden Vorstand kann der Verein weitere Positionen gem. § 7, Satz 3., lit. b) besetzen. Diese bilden zusammen mit dem geschäftsführenden den erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 7, Satz 3., lit. a) ist obligatorisch, die Positionen gem. § 7, Satz 3., lit. b) fakultativ zu wählen.
3. a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,	b) Weitere Positionen:
dem 2. Vorsitzenden,	1. Sportwart,
dem Schatzmeister.	2. Sportwart,
	Jugendwart.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder im Falle offener Positionen kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzbestellung vornehmen.

§ 8 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und mit absoluter Mehrheit darüber beschließen.
2. Bei allen Streitfällen des Vereins ist die übergeordnete Rechts- und Sportordnung des LSB, BRV und BDR anzuwenden.

§ 9 EHRENMITGLIEDER

Durch die Mitgliederversammlung können mit 2/3 der Stimmen Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und besitzen volles Stimmrecht.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem LSB Berlin zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Radsports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Nachsatz: Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung 4/2015 am 03.07.2015 beschlossen.
Alle in dieser Satzung enthaltenen, vereinfachend dargestellten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf die weibliche und männliche Form.